ÜBERARBEITETE GRUNDORDNUNG der Fachschaftsvertretung Katholisch-Theologische Fakultät Julius-Maximilians-Universität Würzburg

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Die Fachschaft und ihre Organe

(1) Die ordentlich Studierenden der Katholisch-Theologischen Fakultät bilden die Fachschaft Theologie.

(2) Die Organe der Fachschaft Theologie sind

1. die Studentische Vollversammlung
2. die Erweiterte Fachschaftsvertretung und
3. der oder die Fachschaftsprecher:in und seine oder ihre Stellvertretung.

Art. 2 Studentische Vollversammlung

Die Studentische Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft Theologie.

Art. 3 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung

(1) Die Fachschaftsvertretung ist die gewählte Vertretung der Fachschaft Theologie.

(2) Die Erweiterte Fachschaftsvertretung besteht aus 7 nach dem BayHSchG gewählten Studierenden und beliebig vielen weiteren Studierenden, die durch die Studentische Vollversammlung mindestens einmal jährlich gewählt werden.

II. STUDENTISCHE VOLLVERSAMMLUNG

Art. 4 Aufgaben

(1) Die Studentische Vollversammlung tagt öffentlich.

(2) Aufgaben der Studentischen Vollversammlung sind insbesondere

1. im Sommersemester die Wahl der Listenplätze für die Kandidat:innen bei der Hochschulwahl nach dem BayHSchG
2. die Wahl von zusätzlichen Vertreter:innen der Fachschaftsvertretung und die Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Fachschaft Theologie
3. Abberufung und Entlastung der nicht mehr amtierenden Fachschaftsvertretung
4. gegebenenfalls Änderungen der Grundordnung.

(3) [1]Tagesordnungspunkte der Studentischen Vollversammlung müssen sein

1. Benennung einer Protokollantin oder eines Protokollanten
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Annahme der Tagesordnung
3. Informationen über Arbeit der Fachschaftsvertretung im vergangenen Semester

4. Information über die Finanzen der Fachschaftsvertretung
5. Ausblick auf das kommende Semester
6. Fragestunde.

[2]Nach Einschätzung der Erweiterten Fachschaftsvertretung oder auf Antrag durch ein Mitglied der Fachschaft Theologie kann die Tagesordnung erweitert werden.

Art. 5 Einberufung

(1) [1]Die Studentische Vollversammlung wird von der Erweiterten Fachschaftsvertretung oder auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern der Fachschaft Theologie einberufen. [2]Der Antrag nach Abs. 1 S. 1 2. HS ist mit schriftlicher Begründung bei der Fachschaftsvertretung einzureichen. [3]Diese ist daraufhin verpflichtet die Studentische Vollversammlung innerhalb von 10 Tagen nach den Maßgaben in Abs. 2 S. 2. 2. HS einzuberufen.
(2) [1]Die Studentische Vollversammlung ist mindestens einmal im Semester abzuhalten. [2]Sie muss innerhalb der ersten zwei Wochen des Semesters stattfinden und ist mindestens eine Woche vorher (7 Tage) via Homepage, Netzwerken und anderen Kommunikationsmitteln der Fachschaftsvertretung allen Mitgliedern der Fachschaft Theologie anzukündigen. [3]Auf Antrag oder unter notwendigen Umständen können weitere Studentische Vollversammlungen auch innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.
(3) Die Einladung zur Studentischen Vollversammlung muss die Tagesordnung und gegebenenfalls eine Wahlbenachrichtigung enthalten.

Art. 6 Beschlussfähigkeit

(1) Die Studentische Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Art. 3 ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5% der Stimmen der Mitglieder der Fachschaft Theologie anwesend sind.
(2) Die Beschlussfähigkeit ist von den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung vor Beginn der Studentischen Vollversammlung durch Überprüfung der Studierendenausweise festzustellen und von dem oder der Fachschaftssprecher:in zu verkünden.
(3) [1]Ist die Studentische Vollversammlung nicht beschlussfähig, hat die Erweiterte Fachschaftsvertretung sie unverzüglich zu beenden. [2]Im Fall von Satz 1 hat die Erweiterte Fachschaftsvertretung eine neue Studentische Vollversammlung zum nächstmöglichen Termin, frühestens aber einen Kalendertag später, einzuberufen.
(4) Im Fall von Abs. 3 S. 2 ist die Studentische Vollversammlung unabhängig von der Maßgabe nach Abs. 1 2. HS beschlussfähig.

Art. 7 Berechtigungen

(1) Alle Anwesenden der Studentischen Vollversammlung sind antrags- und redeberechtigt.
(2) [1]Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft Theologie. [2]Die Stimmberechtigung muss dabei in Zusammenhang mit der Beschlussfähigkeit nach Art. 4 Abs. 2 1. HS festgestellt werden.
(3) Mitglieder der Fachschaft Theologie können deren Stimmen schriftlich auf andere Mitglieder der Fachschaft Theologie übertragen.

Art. 8 Redeliste

Die oder der für einen Tagesordnungspunkt Verantwortliche der Erweiterten Fachschaftsvertretung führt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

Art. 9 Anträge

(1) Anträge müssen mindestens 3 Tage vor der Studentischen Vollversammlung schriftlich bei der Fachschaftsvertretung eingereicht werden.
(2) Jeder Antrag wird als neuer Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Studentischen Vollversammlung aufgenommen.
(3) [1]Nach Ende der Antragsfrist können nur noch Initiativanträge gestellt werden. [2]Sie bedürfen der Unterstützung von mindestens 5 Mitgliedern der Fachschaft Theologie. [3]Der Initiativcharakter des Antrages ist mündlich in der Sitzung zu begründen. [4]Initiativanträge werden behandelt, außer es kommt zu einer Gegenrede. [5]Dann ist über den Initiativcharakter des Antrages nach einer Aussprache abzustimmen.
(4) [1]Änderungsanträge sind schriftlich bei einem Mitglied der Fachschaftsvertretung bis zum Beginn der Abstimmung einzureichen. [2]Sie werden grundsätzlich behandelt.
(5) [1]Ein Antrag gilt als angenommen, wenn keine Widerrede erfolgt. [2]Andernfalls kommt es zur Abstimmung.

Art. 9a Änderung der Grundordnung

(1) [1]Diese Grundordnung kann auf Antrag durch die Erweiterte Fachschaftsvertretung oder eines Mitglieds der Fachschaft Theologie in der Studentischen Vollversammlung geändert werden. [2]Änderungen an dieser Grundordnung bedürfen dort einer Abstimmung, in der die Änderungen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden müssen. [3]Bezüglich der Anträge und der Abstimmung gelten die Regelungen dieser Grundordnung.
(2) [1]Für den Fall einer neuen Grundordnung muss der Entwurf mindestens 2 Wochen vor der Studentischen Vollversammlung allen Mitgliedern der Fachschaft Theologie bekannt gegeben werden. [2]Dafür sind alle Veröffentlichungswege der Fachschaftsvertretung zu nutzen. [3]Eine neue Grundordnung muss mindestens mit einer 2/3-Mehrheit durch die Studentische Vollversammlung angenommen werden. [4]Mit Verabschiedung einer neuen Grundordnung verliert diese Grundordnung ihre Gültigkeit.

Art. 10 Abstimmungen

(1) [1]Die Abstimmungen auf der Studentischen Vollversammlung erfolgen öffentlich durch Handzeichen. [2]Auf Antrag eines stimmberechtigten Anwesenden erfolgt die Abstimmung geheim.
(2) [1]Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder mit „ja“ abgestimmt hat. [2]Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
(3) Auf begründeten Antrag von mindestens 1⁄4 der anwesenden Stimmberechtigten kann die Abstimmung einmalig wiederholt werden.

Art. 11 Protokoll

(1) Über die Studentische Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die folgenden Angaben enthält

1. Datum, Uhrzeit und Ort der Studentischen Vollversammlung
2. Namen der anwesenden Mitglieder der verantwortlichen Fachschaftsvertretung
3. Tagesordnung
4. Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse
5. Wahlergebnisse.

(2) Das Protokoll ist auf der Homepage der Fachschaftsvertretung zu veröffentlichen.

Art. 12 Wahlen

(1) [1]In der studentischen Vollversammlung werden einerseits die Mitglieder der Fachschaft gewählt, welche sich durch die Hochschulwahlliste gem. BayHSchG für das darauffolgenden Winter- und Sommersemester in die Fachschaftsvertretung wählen lassen wollen. [2]Andererseits werden die weiteren Mitglieder der Erweiterten Fachschaftsvertretung gewählt.
(2) [1]Verantwortlich für die Wahlen ist die amtierende Erweiterte Fachschaftsvertretung. [2]Sie bestimmt einen unparteiischen Wahlleiter, der nicht Kandidat für die betreffende Wahl sein darf. [3]Der Wahlleiter bestimmt je nach Notwendigkeit mindestens 3 Wahlhelfer.
(3) [1]Die Wahlen der Studentischen Vollversammlung finden nach Maßgabe des Grundgesetzes in freier, gleicher und geheimer Art und Weise statt. [2]Auf Antrag eines Mitglieds der Vollversammlung und nach offener Abstimmung mit einer 2/3-Mehrheit kann die Wahl öffentlich stattfinden.
(4) [1]Der Wahlleiter eröffnet die Kandidatenliste. [2]Jeder der Anwesenden ist berechtigt einen Kandidaten vorzuschlagen. [3]Nach Schließung der Kandidatenliste ist jede/r Kandidat zu befragen, ob er sich aufstellen lassen möchte. [4]Lehnt ein Kandidat ab, wird er von der Wahlliste gestrichen. [5]Die Kandidatenliste kann höchstens zweimal neu eröffnet werden.
(5) Nach Erstellung der Wahlliste hat jeder Kandidat die Möglichkeit sich in der Studentischen Vollversammlung vorzustellen.
(6) [1]Jede:r Stimmberechtigte hat 2 Stimmen. [2]Eine Häufelung der Stimmen ist nicht erlaubt, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. [3]Bei geheimer Wahl ist so zu schreiben, dass der Betreffende identifiziert werden kann, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
(7) [1]Nach Auszählung der Stimmen durch die Wahlhelfer, verkündet der Wahlleiter das Ergebnis. [2]Die neu Gewählten sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
(8) [1]Auf Antrag kann eine Wahl auch als Blockwahl abgehalten werden. [2]Jede:r Stimmberechtigte hat entgegen Art. 12 Abs. 5 dann nur eine Stimme.

Art. 13 Gleichstellungsbeauftragung

(1) [1]Die Studentische Vollversammlung wählt nach Maßgabe dieser Grundordnung eine Gleichstellungsbeauftrage oder einen Gleichstellungsbeauftragten. [2]Jede:r Stimmberechtigte hat entgegen Art. 12 Abs. 5 nur eine Stimme.
(2) [1]Die oder der Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe sich um die Belange verschiedener Gruppen an der Katholisch-Theologischen Fakultät zu kümmern, sie nach außen zu vertreten und in die Arbeit der Fachschaftsvertretung einzubringen. [2]Dazu gehört auch die Vernetzung mit anderen universitären oder überuniversitären Interessenverbänden. [3]Sie oder er gestaltet ihre oder seine Aufgaben in eigener Verantwortung.

Art. 14 Abberufung und Entlastung

(1) [1]Die Abberufung der Erweiterten Fachschaftsvertretung muss durch die Studentische Vollversammlung mit einer absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. [2]Für die Entlastung ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden notwendig.
(2) Die Abstimmung kann öffentlich durch Handzeichen erfolgen, sofern niemand die geheime Abstimmung beantragt.
(3) Die Mitglieder der betreffenden Erweiterten Fachschaftsvertretung sind nicht stimmberechtigt.

III. ERWEITERTE FACHSCHAFTSVERTRETUNG

Art. 15 Aufgaben

(1) Die Erweiterte Fachschaftsvertretung vertritt die fachlichen, sozialen, wirtschaftlichen und hochschulpolitischen Interessen der Fachschaft Theologie.
(2) Die Erweiterte Fachschaftsvertretung hat darüber hinaus die Aufgabe, die Studierenden auf die gesellschaftliche Verflechtung und die Verflechtung zwischen Wissenschaft, Ausbildung und ihrem späteren Beruf aufmerksam zu machen.
(3) [1]Die Erweiterte Fachschaftsvertretung der Fachschaft Theologie soll möglichst das ganze Spektrum der Theologiestudierenden an der Universität Würzburg vertreten. [2]Sie muss sich für die Belange jeder Gruppierung innerhalb der Fachschaft Theologie gleichermaßen einsetzen. [3]Sie enthält sich parteipolitischer Werbung.

Art. 16 Arbeitskreise

(1) [1]Die Arbeit der Fachschaftsvertretung findet in einzelnen Arbeitskreisen statt. [2]Jedes Mitglied der Erweiterten Fachschaftsvertretung arbeitet in mindestens einem Arbeitskreis.
(2) [1]Es müssen folgende Arbeitskreise in der Fachschaft besetzt werden

1. Finanzen
2. Hochschulpolitik
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. Studienhilfe
5. Veranstaltungen
6. Nächstenliebe.

[2]Die Liste der Arbeitskreise kann gegebenenfalls erweitert werden.
(3) Der oder die Fachschaftssprecher:in und die Stellvertretung ist nicht für einen Arbeitskreis verantwortlich. Sie unterstützen die Arbeitskreise, Koordinieren deren Arbeit, Leiten die Fachschaftssitzungen und Vertreten die Fachschaft in universitären Gremien.

Art. 17 Fachschaftssprecher:in und Stellvertretung

(1) Der oder die Fachschaftssprecher:in und seine oder ihre Stellvertretung sind diejenigen Mitglieder der Fachschaftsvertretung, die bei den Hochschulwahlen nach dem BayHSchG die ersten beiden Plätze belegt haben.
(2) [1]Nach § 28 Abs. 4 Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg führen sie die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollziehen deren Beschlüsse. [2]Darüber hinaus vertreten sie die Fachschaft Theologie im Fakultätsrat, im Fachschaftsrat und im Studierendenparlament, sowie bei Bedarf in anderen universitären Gremien. [3]Der oder die Fachschaftssprecher:in und/oder die Stellvertretung können ihren Sitz im Fachschaftsrat und Studierendenparlament gem. § 26 Abs. 1 Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg an ein anderes Mitglied der nach dem BayHSchG gewählten Fachschaftsvertretung abgeben.
(3) [1]Der oder die Fachschaftssprecher:in und die Stellvertretung sind bevollmächtigt zeitdringliche Entscheidungen auch ohne vorherige Absprache mit der erweiterten Fachschaftsvertretung als Eilentscheide zu treffen. [2]Wird ein solcher Eilentscheid getroffen, ist die erweiterte Fachschaftsvertretung unverzüglich zu informieren, dabei sind die Beweggründe und die Unaufschiebbarkeit des Eilentscheids darzulegen. [4]In der darauffolgenden Fachschaftssitzung ist über diesen Eilentscheid abzustimmen: Er kann entweder bestätigt oder abgelehnt werden. [5]Wird der

Eilentscheid abgelehnt, so müssen der oder die Fachschaftssprecher:in und die Stellvertretung die Folgen des Eilentscheids rückgängig machen.

Art. 18 Sitzungen

(1) [1]Die Erweiterte Fachschaftsvertretung trifft sich mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit. [2]Die Sitzungen sind nach § 31 Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg nicht öffentlich. [3]Auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder der Erweiterten Fachschaftsvertretung muss gem. § 28 Abs. 1 Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg eine Sitzung innerhalb von 2 Wochen einberufen werden.
(2) [1]Der oder die Fachschaftssprecher:in und die Stellvertretung berufen die Sitzung ein und leiten sie nach Absprache. [2]Für bestimmte Tagesordnungspunkte können sie die Leitung an andere Anwesende abgeben.
(3) [1]Zu Beginn sind die Beschlussfähigkeit festzustellen und eine Protokollantin oder ein Protokollant festzulegen. [2]Die Erweiterte Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist, darunter aber der oder die Fachschaftssprecher:in oder die Stellvertretung. [3]Im Übrigen gilt § 28 Abs. 2 Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. [4]Jedes Mitglied der Erweiterten Fachschaftsvertretung ist stimmberechtigt. [5]Jede:r Anwesende bei einer Sitzung der Erweiterten Fachschaftsvertretung hat Antrags- und Rederecht.
(4) [1]Jeder Sachverhalt sollte von den Anwesenden sachlich, gleichberechtigt und unter gegenseitiger Rücksichtnahme diskutiert werden. [2]Nach abgeschlossener Diskussion kommt es zur Abstimmung.
(5) [1]Die Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. [2]Auf Antrag eines Mitgliedes wird die Abstimmung geheim durchgeführt. [3]Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung hat eine Stimme. [4]Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden mit „ja“ gestimmt hat. [5]Bei Stimmengleichheit gilt der Sachverhalt als abgelehnt.
(6) [1]Das Protokoll ist auf der Homepage der Fachschaftsvertretung zu veröffentlichen. [2]Am Ende jedes Semesters sind die Protokolle zu archivieren.

Art. 19 Konstituierung

(1) Nach Möglichkeit sollten die nach dem BayHSchG in den Hochschulwahlen gewählten Mitglieder noch im Sommersemester Einblick in die Arbeit der Fachschaftsvertretung erhalten, beispielsweise durch Teilnahme an den Fachschaftssitzungen der amtierenden Fachschaftsvertretung.
(2) [1]Die Fachschaftsvertretung hat nach Möglichkeit ein konstituierendes Wochenende zu Beginn ihrer Amtszeit zu veranstalten. [2]Sie muss mindestens eine konstituierende Sitzung innerhalb der ersten zwei Wochen ihrer Amtszeit nach Vorlesungsbeginn abhalten gem. § 28 Abs. 1 Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.
(3) [1]Dort muss in die vorliegende Grundordnung eingeführt werden. [2]Es müssen die Arbeitskreise vergeben und Ziele, Aufgaben und Veranstaltungen für die kommende Amtszeit geplant werden.
(4) Ein Ergebnisprotokoll dieses konstituierenden Wochenendes bzw. der konstituierenden Sitzung ist auf der Homepage zu veröffentlichen.

Art. 20 Vorlesungsfreie Zeit

(1) Die Aufgaben der Erweiterten Fachschaftsvertretung und der einzelnen Arbeitskreise sind, sofern notwendig, auch in der vorlesungsfreien Zeit zu erfüllen.

Art. 21 Rücktritt

(1) Jedes Mitglied der Erweiterten Fachschaftsvertretung kann jederzeit auch ohne Begründung von seinem Amt zurücktreten.

(2) [1]Der Rücktritt muss schriftlich allen Mitgliedern der Erweiterten Fachschaftsvertretung mitgeteilt werden. [2]Nach Möglichkeit sollte es noch eine Aussprache innerhalb der Erweiterten Fachschaftsvertretung geben.
(3) [1]Der Rücktritt ist öffentlich zu machen. [2]Sollte keine Person gefunden werden, die nachrückt, kann auf der nächsten Studentischen Vollversammlung eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Gültigkeit

Durch diese Überarbeitung verliert die „1. Grundordnung der Fachschaft Theologie" vom 09. Mai 2011 ihre Gültigkeit.

Art. 23 Inkrafttreten

Die überarbeitete Grundordnung tritt nach Abstimmung gem. den Regelungen dieser Grundordnung am 30.04.2025 in Kraft.

Fachschaft Theologie Würzburg